

Zugang zum Recht

Prozesskosten- und Beratungshilfe (Legal Aid)
Die Situation in Deutschland

Von RA. Dr. Thomas Westphal, Celle

Cluj, im Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis:

A Vorbemerkung

B Das System der außergerichtlichen und gerichtlichen Kostenbeihilfe in Deutschland

- I. Außergerichtliche Kostenbeihilfe
 1. Umfang
 2. Anspruchsberechtigung
 3. Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe
 4. Vergütung
- II. Prozesskostenhilfe in gerichtlichen Verfahren
 1. Umfang
 2. Anspruchsvoraussetzungen
 - a) Kostenarmut des Antragstellers
 - b) Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung
 - c) Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
 3. Vergütung
- III. Beratungshilfe und Verfahrenskostenstundung in Insolvenzverfahren
 1. Vorbemerkung
 2. Vorgerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch
 3. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 4. Insolvenzverfahren
- IV. Kostenbeihilfe in Strafsachen
 1. Beratung
 2. Außergerichtliche Vertretung
 3. Vertretung vor Gericht

C Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen innerhalb der Europäischen Union (ohne Dänemark)

- I. Historie
- II. Anwendungsbereich
- III. Inhalt/Verfahren
 1. Antrag
 2. Prüfung
 3. Übersetzung
 4. Übermittlung
 5. Prüfung durch die Eingangsstelle
 6. Entscheidung
- IV. Umsetzung

A. Vorbemerkung

In einem Rechtsstaat darf die Durchsetzung eines berechtigten Anspruches oder die Abwehr eines unberechtigten Anspruches nicht daran scheitern, dass der Bürger nicht über die notwendigen Geldmittel verfügt, um einen kompetenten Rechtsanwalt und die bei dem Gericht entstehenden Gebühren zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte folgt aus Art. 6 EMRK¹, dass Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfes nicht gewährleistet wäre². Das allgemein anerkannte Recht auf Zugang zu den Gerichten auch für Personen, die nicht über die hierfür erforderlichen Mittel verfügen, wird auch in Artikel 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ bestätigt.

Den dem deutschen Berufsrecht unterfallenden Rechtsanwälten ist die Übernahme eines gerichtlichen Mandates, das pro bono geführt werden soll, untersagt, denn § 49b Abs. 1 BRAO verbietet ausdrücklich die Unterschreitung der vom Gesetz vorgegebenen Gebühren. Aus diesem Grund darf für den gerichtlichen Bereich auch nicht mit der Übernahme von pro bono-Mandaten geworben werden⁴. Allerdings steht es dem mandatierten Rechtsanwalt frei, in begründeten Fällen im Nachhinein auf seine Vergütung zu verzichten. In außergerichtlichen Angelegenheiten gibt es in Deutschland seit 2006 keine gesetzlichen Gebühren mehr, weshalb diese auch nicht unterschritten werden können⁵. Es ist Rechtsanwälten deshalb nicht verwehrt, bedürftige Personen wie zum Beispiel Sozialhilfeempfänger außergerichtlich kostenlosen Rechtsrat zu erteilen und damit auch zu werben.

B. Das System der außergerichtlichen und gerichtlichen Kostenbeihilfe in Deutschland

In Deutschland gibt es deshalb ein umfassendes System der Kostenbeihilfe, welches bedürftige Personen sowohl im außergerichtlichen Bereich als auch in gerichtlichen Verfahren auf so gut wie allen Rechtsgebieten – mit empfindlichen Ausnahmen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und des Strafrechts – in Anspruch nehmen können.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Kostenbeihilfe liegt bei der Justiz, also den Gerichten. Die Rechtsanwaltskammern sind insoweit nicht beteiligt und verfügen über keinerlei Befugnisse.

Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, jedes an sie herangetragene Mandat anzunehmen, was auch für Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfemandate gilt; sie dürfen eine Mandatsübernahme aber nicht mit der Begründung ablehnen, dass sie aus der Staatskasse nur eine Vergütung erhalten würden, die oft deutlich unter der normalen Vergütung liegt⁶. Wird freilich mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

¹ Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (Stand: 01.11.1998).

² Urteil EGMR vom 09.10.1979, Airey, Serie A Band 32, S. 11.

³ Vom 07.12.2000, ABl. EG C/364/8 vom 18.12.2000.

⁴ Gaier/Wolf/Göcken/von Selmann, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2010, § 49b BRAO Rn. 22.

⁵ AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2007, S. 173 ff (174).

⁶ § 49a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

ein bestimmter Rechtsanwalt beigeordnet, kann dieser Rechtsanwalt sich dem Auftrag nicht entziehen.

Die öffentlichen Mittel für die außergerichtliche und gerichtliche Kostenbeihilfe, die nicht vom Bund, sondern von den Bundesländern getragen werden, sind nicht gedeckelt. Sind sie vor Ablauf eines Haushaltsjahres aufgebraucht, muss ein Nachtragshaushalt vorlegt werden.

I. Außergerichtliche Kostenbeihilfe

1. Umfang

Im außergerichtlichen Bereich gibt es einen Anspruch auf Beratungshilfe, die auf den allermeisten Rechtsgebieten sowohl die eigentliche Beratungstätigkeit des Rechtsanwaltes abdeckt, als auch die Führung der Korrespondenz mit dem Anspruchsgegner oder der Behörde. Eine Ausnahme gilt für das Strafrecht. Hier wird Beratungshilfe nur für die reine rechtliche Beratung gewährt. Der Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde (etwa die Abfassung einer Einlassung zur Verteidigung des Mandanten) wird von der Beratungshilfe nicht erfasst; das hierfür entstehende Honorar des Rechtsanwalts muss der Mandant vielmehr aus eigenen Mitteln aufbringen.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beratungshilfe hat nur, wer in einem gerichtlichen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung hätte. Das Einkommen und das Vermögen des Mandanten darf also eine bestimmte Höchstgrenze, die grob gesagt den Sozialhilfesätzen zuzüglich den Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese nicht unangemessen sind, entspricht, nicht übersteigen⁷.

3. Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe

Über die Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Amtsgericht. Der Antragsteller muss dort vorstellig werden, darlegen, in welcher Angelegenheit er Beratungshilfe in Anspruch nehmen will und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. der Lohn- oder Gehaltsbescheinigung) glaubhaft machen. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, stellt das Amtsgericht einen „Beratungshilfe-Berechtigungsschein“ aus. Unter Vorlage dieses Berechtigungsscheines kann der Berechtigte einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen und sich beraten oder außergerichtlich vertreten lassen. Lehnt das Amtsgericht eine Bewilligung von Beratungshilfe ab, weil es der Auffassung ist, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten sind, steht dem Antragsteller hiergegen das Recht der Erinnerung zu.

4. Vergütung

Der Rechtsanwalt hat in Beratungshilfesachen zunächst einen Anspruch gegen den Mandanten auf Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 15,00 €⁸ einschließlich Mehrwertsteuer. Erhöht sich – wie dies in Deutschland wiederholt geschehen ist – die gesetzliche Mehrwertsteuer, reduziert sich der Vergütungsanspruch des

⁷ Vgl. §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung (ZPO).

⁸ § 44 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) i.V.m. Nr. 2600 des Vergütungsverzeichnisses.

Rechtsanwalts entsprechend. Diesen Vergütungsanspruch kann der Rechtsanwalt dem Mandanten erlassen.

Gegen die Staatskasse (Kostenträger sind die Bundesländer, nicht der Bund) bestehen folgende Vergütungsansprüche:

Für die bloße mündliche oder schriftliche Beratungstätigkeit beläuft sich die Gebühr auf 35 €⁹. Für die Entfaltung einer weitergehenden Tätigkeit mit Außenwirkung (also z.B. der Fertigung eines Anspruchsschreibens an den Gegner, die Führung der Korrespondenz mit einer Versicherung usw.) beläuft sich die Gebühr auf 85 €¹⁰. Kommt es später zu einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. In Strafsachen gibt es diese Gebühr nicht.

Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache, erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 150 €¹¹.

Eine Besonderheit gilt für die außergerichtliche Tätigkeit bei Verbraucherinsolvenzverfahren, die deutlich besser vergütet wird.

Vereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem mit einem Beratungshilfe-Berechtigungsschein ausgestatteten Mandanten über eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende, also höhere, Vergütung, sind nichtig¹², führen also nicht zu einem einklagbaren Anspruch des Rechtsanwalts.

II. Prozesskostenhilfe in gerichtlichen Verfahren

1. Umfang

Eine Partei, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, für die Kosten der Prozessführung ganz oder teilweise aufzukommen, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Die Prozesskostenhilfe ist nicht auf die Ziviljustiz beschränkt, sondern kann auch in den Verfahren vor allen anderen Gerichtsbarkeiten (Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Finanzgericht), deren Verfahrensordnungen in diesem Punkt auf die Zivilprozessordnung verweisen, in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme gilt für das Strafrecht.

2. Anspruchsvoraussetzungen

a) Kostenarmut des Antragstellers

Der Antragsteller darf aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein, für die Kosten der Rechtsverfolgung aufzukommen. Besteht zum Beispiel eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung oder ist der unterhaltspflichtige Ehepartner in der Lage, mit seinem Einkommen oder aus seinem

⁹ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2601 des Vergütungsverzeichnisses.

¹⁰ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2603 des Vergütungsverzeichnisses.

¹¹ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2608 des Vergütungsverzeichnisses.

¹² § 8 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG).

Vermögen die Verfahrenskosten abzudecken, kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.

Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Sozialhilfesätzen für den Antragsteller, seinen Ehepartner und seine gegebenenfalls unterhaltsberechtigten Kinder. Außerdem sind die Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Die Einkommensgrenzen betragen:

	Alleinstehend	verheiratet 0 Kinder	verheiratet 1 Kind	verheiratet 2 Kinder	verheiratet 3 Kinder
(netto)	360,32 €	720,64 €	973,99 €	1.227,34 €	1.480,69 €

zuzüglich angemessene Miete und Heizungskosten. Darüber hinausgehendes Einkommen muss der Antragsteller teilweise auf die Prozesskosten einsetzen

b) Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung

Prozesskostenhilfe wird nur für diejenige Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gewährt, die Aussicht auf Erfolg hat. Eine mutwillige und von vornherein aussichtslose Prozessführung wird nicht unterstützt.

c) Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet das Gericht der Hauptsache. Ihm gegenüber hat der Antragsteller in einem gesonderten Antragschriftsatz, der aber auch mit der Klage oder dem Klageabweisungsschriftsatz in der Hauptsache verbunden werden kann, sowohl die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen, als auch zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung vorzutragen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht durch das Prozessgericht erfolgt lediglich summarisch. Ist der Vortrag des Antragstellers in sich schlüssig, ist sie zu bejahen. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn ein voneinander abweichender Tatsachenvortrag der Prozessparteien durch Vernehmung von Zeugen oder sonstige Beweisanordnungen aufgeklärt werden muss.

Sind die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung gegeben und ist der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, für die Kosten der Prozessführung aufzukommen (überschreiten die Vermögens- und Einkommensverhältnisse also die Sozialhilfesätze nicht), ist eine uneingeschränkte Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Überschreiten die Einkommensverhältnisse des Antragstellers die Sozialhilfesätze, hat er sich mit maximal 48 Raten an den Prozesskosten zu beteiligen. Die Höhe der Raten legt das Gericht fest. Sie sind abhängig davon, in welchem Umfang das Einkommen des Antragstellers die Grenzsätze übersteigt und eingesetzt werden muss (vgl. § 115 Abs. 4 ZPO):

Einzusetzendes Einkommen Monatsrate

bis 15 €	0 €
bis 50 €	15 €
bis 100 €	30 €
bis 150 €	45 €
bis 200 €	60 €

bis 250 €	75 €
bis 300 €	95 €
bis 350 €	115 €
bis 400 €	135 €
bis 450 €	155 €
bis 500 €	175 €
bis 550 €	200 €
bis 600 €	225 €
bis 650 €	250 €
bis 700 €	275 €
bis 750 €	300 €
über 750 €	300 € zuzüglich des 750 € übersteigenden einzusetzenden Ein- kommens.

Gegen die Versagung der beantragten Prozesskostenhilfe kann der Antragsteller sofortige Beschwerde (für die eine verlängerte Notfrist von 1 Monat gilt) einlegen. Gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht der Landeskasse, die durch einen sog. Bezirksrevisor vertreten wird, die sofortige Beschwerde zu. Über das Rechtsmittel entscheidet das übergeordnete Gericht. Ist allerdings das in der Hauptsache zu erwartende Urteil nicht rechtsmittelfähig (als z.B. das Urteil eines Amtsgerichts über einen Streitgegenstand, der einen Wert von 600,00 € nicht übersteigt), kann eine Entscheidung, mit der die bewilligte Prozesskosten wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt worden, nicht angefochten werden.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, wird der Antragsteller von sämtlichen Gerichtskosten (einschließlich der Kosten von Zeugen und Sachverständigen) befreit. Außerdem ordnet das Gericht dem Antragsteller einen bestimmten Rechtsanwalt bei. In aller Regel wird dies derjenige Rechtsanwalt sein, der für den Antragsteller den Prozesskostenhilfeantrag formuliert hat. Hat der Antragsteller den Prozesskostenhilfeantrag ohne anwaltliche Hilfe gestellt, sucht das Gericht einen ihm geeignet erscheinenden Rechtsanwalt aus. Dieser kann sich praktisch gegen die Beordnung nicht wehren und da Mandat nicht ablehnen.

4. Vergütung

Der im Wege der Prozesskostenhilfe einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt hat einen direkten Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse. Gegenüber seinem Auftraggeber darf er kein Honorar geltend machen.

Die Honorarsätze sind gesetzlich geregelt. Sie richten sich nach der Höhe des Streitwertes und liegen bei Streitwerten über 4.000 € teilweise deutlich unter den normalen Gebühren:

Regelgebühr :		Prozesskostenhilfegebühr:	
Gegenstandswert:	Gebühr:	Gegenstandswert:	Gebühr:
bis 500 €	45 €	bis 500 €	45 €
bis 1.000 €	80 €	bis 1.000 €	80 €

bis 1.500 €	115 €	bis 1.500 €	115 €
bis 2.000 €	150 €	bis 2.000 €	150 €
bis 3.000 €	201 €	bis 3.000 €	201 €
bis 4.000 €	252 €	bis 4.000 €	252 €
bis 5.000 €	303 €	bis 5.000 €	257 €
bis 6.000 €	354 €	bis 6.000 €	267 €
bis 7.000 €	405 €	bis 7.000 €	277 €
bis 8.000 €	456 €	bis 8.000 €	287 €
bis 9.000 €	507 €	bis 9.000 €	297 €
bis 10.000 €	558 €	bis 10.000 €	307 €
bis 13.000 €	604 €	bis 13.000 €	321 €
bis 16.000 €	650 €	bis 16.000 €	335 €
bis 19.000 €	696 €	bis 19.000 €	349 €
bis 22.000 €	742 €	bis 22.000 €	363 €
bis 25.000 €	788 €	bis 25.000 €	377 €
bis 30.000 €	863 €	bis 30.000 €	412 €
bis 35.000 €	938 €	über 30.000 €	447 €
bis 40.000 €	1.013 €		
bis 45.000 €	1.088 €		
bis 50.000 €	1.163 €		
bis 65.000 €	1.248 €		
bis 80.000 €	1.333 €		
bis 95.000 €	1.418 €		
bis 110.000 €	1.503 €		
bis 125.000 €	1.588 €		
bis 140.000 €	1.673 €		
bis 155.000 €	1.758 €		
bis 170.000 €	1.843 €		
bis 185.000 €	1.928 €		
bis 200.000 €	2.013 €		
usw.	usw.		

Durch die bewilligte Prozesskostenhilfe wird der Grundsatz der Kostenerstattung nicht außer Kraft gesetzt. Die mit Prozesskostenhilfe ausgestattete Partei braucht also zwar keine Gerichtskosten und auch ihren eigenen Anwalt nicht zu bezahlen, muss aber im Falle eines Prozessverlustes der obsiegenden Partei die ihr entstandenen Kosten erstatten.

Die Prozesskostenhilfe wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Obsiegt die mit Prozesskostenhilfe ausgestattete Partei in der ersten Instanz, ist ihr für die zweite Instanz Prozesskostenhilfe ohne Prüfung der Erfolgsaussichten zu gewähren, sofern sich an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert hat.

III. Beratungshilfe und Verfahrenskostenstundung in Insolvenzverfahren

1. Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung (InsO)¹³ am 01. Januar 1999 besteht für Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (also keine juristischen Personen) die Möglichkeit, sich nach Durchlaufen eines auf einen

¹³ Vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866

eigenen Antrag hin eröffneten Insolvenzverfahrens endgültig von den eigenen Schulden zu befreien (sog. Restschuldbefreiung). Hierbei ist es egal, ob es sich bei dem Schuldner um einen Kaufmann, Handwerker, Selbständigen usw. oder „nur“ um einen Verbraucher handelt (also eine Person, die nicht selbständig wirtschaftlich tätig ist). Zwar ist der Ablauf des Insolvenzverfahrens für selbständig wirtschaftlich Tätige und für Verbraucher unterschiedlich geregelt. Die Restschuldbefreiung kann aber in beiden Verfahren erlangt werden.

Beiden Verfahren ist gemein, dass sie Geld kosten, welches der Schuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation in aller Regel nicht aufbringen kann. So besteht im Vorfeld des Insolvenzverfahrens (also außergerichtlich) erheblicher Beratungsbedarf und ein Insolvenzverfahren selbst wird ausnahmslos nur dann eröffnet, wenn der Schuldner über ausreichende liquide Mittel verfügt, um die Kosten des Verfahrens (also die Gerichtskosten und die Vergütung des eingesetzten Insolvenzverwalters) abgedeckt sind.

2. Vorgerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch

Verbraucher dürfen erst dann einen Insolvenzantrag stellen, wenn sie vorher ergebnislos versucht haben, sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Bei diesem Einigungsversuch müssen sie sich der Mithilfe einer hierzu ermächtigten Person oder Stelle (dies sind insbesondere Rechtsanwälte) bedienen.

Für diesen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch können sie Beratungshilfe beantragen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen werden sie in aller Regel erfüllen. Die Vergütungssätze für die anwaltliche Tätigkeit im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sind gegenüber den sonstigen Regelsätzen deutlich angehoben. Sie betragen:

Für die Beratung anstatt 30 €:	70 € ¹⁴
Für die Tätigkeit im Rahmen des Schuldenbereinigungsversuches anstatt 70 €:	270 € ¹⁵
Bei mehr als 5 Gläubigern	405 € ¹⁶
Bei mehr als 10 Gläubigern	540 € ¹⁷
Bei mehr als 15 Gläubigern	675 € ¹⁸

Schuldner, die selbstständig wirtschaftlich tätig sind, brauchen den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Insolvenzantragstellung nicht nachzuweisen.

3. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Scheitert der außergerichtliche Versuch einer Schuldenbereinigung, hat der Schuldner die Möglichkeit, binnen sechs Monaten (diese Frist darf nicht überschritten werden) bei dem zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Für diesen Antrag gibt es keine gerichtliche Kostenbeihilfe, und zwar weder Prozesskostenhilfe noch

¹⁴ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2502 des Vergütungsverzeichnisses.

¹⁵ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2504 des Vergütungsverzeichnisses.

¹⁶ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2505 des Vergütungsverzeichnisses.

¹⁷ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2506 des Vergütungsverzeichnisses.

¹⁸ § 44 RVG i.V.m. Nr. 2507 des Vergütungsverzeichnisses.

Verfahrenskostenstundung¹⁹. Dies stellt eine empfindliche Lücke im System dar, die umso unverständlicher ist, als für den Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorgeschrieben ist, der 36 Seiten lang und außerordentlich kompliziert ist.

4. Insolvenzverfahren

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (dies gilt für alle Verfahren, also nicht nur für die Regelinsolvenzverfahren, sondern auch für die Verbraucherinsolvenzverfahren) setzt voraus, dass der Schuldner über genügend liquide Mittel verfügt, um die Verfahrenskosten abzudecken. Jedenfalls in Verbraucherinsolvenzverfahren gibt es kaum einen Schuldner, der diese Voraussetzung erfüllt, so dass ohne gerichtliche Kostenbeihilfe die Erlangung der angestrebten Restschuldbefreiung, die das Durchlaufen eines eröffneten Verfahrens voraussetzt, unmöglich wäre.

Derartige Schuldner haben Anspruch auf Verfahrenskostenstundung, über deren Bewilligung das Insolvenzgericht entscheidet. Die bewilligte Verfahrenskostenstundung bewirkt, dass Gerichtskosten zunächst nicht erhoben werden und der eingesetzte Insolvenzverwalter seine Vergütung gegenüber der Staatskasse geltend machen kann. Die Kosten werden dem Schuldner aber nur gestundet. Wenn er die Restschuldbefreiung erlangt hat, muss er die ihm gestundeten Beträge an die Staatskasse erstatten, notfalls in Raten.

Die Vergütung des eingesetzten Insolvenzverwalters richtet sich nach der Höhe des vorhandenen Schuldnervermögens. In masselosen Verfahren, in denen Verfahrenskostenstundung bewilligt wurde, beläuft sie sich

in Verbraucherinsolvenzverfahren	
mit bis zu 5 Gläubiger auf	600 €
mit 5 bis 10 Gläubigern auf	750 €
mit 11 bis 15 Gläubigern auf	900 €
mit mehr als 15 Gläubigern je 5 Gläubiger weitere	100 €
in Regelinsolvenzverfahren	
mit bis zu 5 Gläubiger auf	1.000 €
mit 5 bis 10 Gläubigern auf	1.150 €
mit 11 bis 15 Gläubigern auf	1.300 €
mit 16 bis 20 Gläubigern auf	1.450 €
mit 21 bis 25 Gläubigern auf	1.600 €
mit 26 bis 30 Gläubigern auf	1.750 €
mit mehr als 30 Gläubiger je 5 Gläubiger zusätzliche	100 €

IV. Kostenbeihilfe in Strafsachen

1. Beratung

Ein von einem Ermittlungsverfahren Betroffener hat – sofern er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt - Anspruch auf Beratungshilfe, die allerdings

¹⁹ BGH, Beschluss vom 22.03.2007 (IX ZB 94/06), DZWIR 2007, S. 305.

nur eine rechtliche Beratung, nicht aber auch eine Vertretung z.B. gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abdeckt.

2. Außergerichtliche Vertretung

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gegenüber der Ordnungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Fertigung von Verteidigungsschriftsätzen, wird vom Staat nur dann finanziell unterstützt, wenn der Betroffene kostenarm ist und ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Die wichtigsten Fälle der notwendigen Verteidigung sind:

- wenn die Hauptverhandlung vor einem Oberlandesgericht stattfindet;
- wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
- wenn das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
- oder wenn der Beschuldigte mindestens 3 Monate in Untersuchungshaft gesessen hat²⁰

Handelt es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung bekommt der bestellte Pflichtverteidiger

eine Grundgebühr für das Verfahren in Höhe von	160 €
die sich bei Untersuchungshaft erhöht auf	192 €

eine Terminsgebühr für die Vernehmung des Mandanten durch den Richter oder Staatsanwalt für die Wahrnehmung eines Ortstermins von Höhe von	136 €
die sich bei Untersuchungshaft erhöht auf	166 €.

3. Vertretung vor Gericht

Auch nach Erhebung der Anklage und nach Eröffnung des Hauptverfahrens sind die Möglichkeiten der Kostenbeihilfe stark beschränkt. Sie reduzieren sich auf die Fälle, in denen dem Angeklagten kraft Gesetzes ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist und das wiederum setzt voraus, dass dem Angeklagten ein schweres Vergehen oder ein Verbrechen vorgeworfen wird.

Die Höhe der Pflichtverteidigergebühren sind abhängig von dem Gericht, vor dem die Strafsache verhandelt wird. Sie betragen:

Vor dem:	<u>AG</u>	<u>LG</u>	<u>OLG</u>
Verfahrensgebühr	132 €	148 €	316 €
Terminsgebühr je Verhandlungstag	220 €	256 €	424 €
Zuschlag für lange Verhandlungen			
5 bis 8 Stunden	110 €	128 €	212 €
über 8 Stunden	220 €	256 €	424 €

C. Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen innerhalb der Europäischen Union (ohne Dänemark)

²⁰ Vgl. § 140 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO).

I. Historie

Vor 2003 existierten innerhalb und außerhalb Europas nur sehr rudimentäre Regelungen zur gerichtlichen Kostenbeihilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen, die sich im Wesentlichen auf verfahrensmäßige Fragen (etwa die Übermittlung von Anträgen) beschränkten und auch nicht in allen Staaten Geltung hatten. Zu nennen ist insbesondere das Haager Zivilprozessrechtsübereinkommen von 1954²¹, das Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten²² und das Straßburger Übereinkommen des Europarats über die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe vom 27.01.1977²³.

Die Europäische Kommission ergriff deshalb im Frühjahr 2000 die Initiative und beklagte in seinem im Februar 2000 veröffentlichten Grünbuch²⁴, dass das Fehlen einheitlicher Regelungen zur Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen den Zugang zum Recht behindere. Nach einer im Jahr 2001 durchgeführten öffentlichen Anhörung legte die Kommission im Jahr 2002 einen Richtlinienvorschlag vor²⁵, der schließlich in die Europäische Prozesskostenhilferichtlinie vom 27.01.2003 mündete²⁶.

II. Anwendungsbereich

In persönlicher Hinsicht erfasst der Anwendungsbereich der Richtlinie alle Unionsbürger und alle Drittstaatenangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten. Drittstaatenangehörige, die sich ohne Duldungsrecht in einem Mitgliedsstaat aufhalten (z.B. illegale Flüchtlinge) sind von der persönlichen Anwendbarkeit ausgeschlossen (arg. Art. 4 RiLi).

In sachlicher Hinsicht gilt die PKH-Richtlinie nur für grenzüberschreitende Streitsachen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts (Art. 1 Abs. 2 RiLi). Für Streitsachen mit öffentlich-rechtlichen Charakter (etwa Steuer- oder Verwaltungsverfahren) findet sie demnach keine Anwendung, wohl aber auf Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Der von der RiLi gewählte Begriff der Prozesskostenhilfe ist weit auszulegen. Er umfasst nicht nur die Kostenbeihilfe für gerichtliche Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung, sondern auch die außergerichtliche Kostenbeihilfe (also die Beratungshilfe).

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grenzüberschreitende Streitsachen bedeutet, dass von der RiLi nicht etwa eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten ausgeht, in ihrem eigenen Rechtssystem für innerstaatliche Streitigkeiten ein

²¹ In Deutschland: BGBI. 1958 II S. 577 ff. (Art. 20 bis 24).

²² Von Deutschland bislang nicht ratifiziert.

²³ Deutschland ist nicht Vertragspartei.

²⁴ Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen, KOM (2000) 51 endg.

²⁵ KOM (2002) 13 endg.

²⁶ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. EG L 26 vom 31.01.2003, S. 41 ff., berichtigt ABl. EG L 32 vom 07.02.2003, S. 15.

Prozesskostenhilfesystem zu installieren. Allerdings wird eine solche Verpflichtung wohl aus Art. 6 EMRK (Recht auf ein „faires Verfahren“) abzuleiten sein.

III. Inhalt/Verfahren

1. Antrag

Ein Angehöriger eines Mitgliedsstaates, der in einem anderen Mitgliedsstaat Klage erheben will oder dort verklagt wird, kann entweder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates des Gerichtsstands einen Prozesskostenhilfeantrag stellen (das wird eher die Ausnahme sein) oder aber bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In jedem Mitgliedsstaat ist hierzu eine sog. Übermittlungsbehörde einzurichten. In Deutschland ist das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Amtsgericht. Der Antrag ist auf zwei vorgegebenen Formblättern einzureichen. Ein Formblatt betrifft nur die Formalien der Übermittlung, in dem zweiten Formular sind Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zur Streitsache zu machen.

2. Prüfung

Die Übermittlungsstelle hat den Antrag zu überprüfen und Missbrauchsfälle herauszufiltern. Eine Schlüssigkeitsprüfung nach dem ausländischen Recht durch die Übermittlungsstelle ist nicht vorgesehen.

3. Übersetzung

Die Übermittlungsstelle hat alsdann die Dokumente von Amts wegen in die Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) des Gerichtsstaates zu übersetzen. Kosten dürfen hierfür nicht erhoben werden. Sollte der Antrag später von der im Gerichtsstaat zuständigen Behörde abgelehnt werden, besteht aber die Möglichkeit, die Kosten der Übersetzung von dem Antragsteller erstattet zu verlangen.

4. Übermittlung

Schließlich ist der Originalantrag und die Übersetzung an die im Gerichtsstaat zuständige Behörde, die sog. Eingangsstelle zu übermitteln. Dies hat innerhalb von **15 Tagen** zu geschehen, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Prüfung durch die Eingangsstelle

Die Eingangsstelle überprüft das Gesuch jedenfalls im Hinblick auf die Bedürftigkeit des Antragstellers. Hierbei sind die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in dem Heimatstaat des Antragstellers und dem Gerichtsstaat zu berücksichtigen. Rechtssuchende aus einem Mitgliedsstaat mit hohen Lebenshaltungskosten (etwa Schweden oder auch der Bundesrepublik Deutschland) sind deshalb in einem Mitgliedsstaat mit niedrigen Lebenshaltungskosten auch dann prozesskostenhilfeberechtigt, wenn sie dies in dem Gerichtsstaat nach den dort geltenden Bedingungen nicht wären. Gegebenenfalls hat der Antragsteller dies durch eine Bescheinigung der für ihn in seinem Heimatstaat zuständigen Stelle nachzuweisen.

Ob die Eingangsstelle die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch von der Erfolgsaussicht des Begehrens des Antragstellers abhängig machen darf, ist den Mitgliedsstaaten freigestellt. In Deutschland ist dies der Fall.

6. Entscheidung

Die Entscheidung der Eingangsstelle muss begründet werden. Wird der Antrag abgelehnt, muss ein Rechtsmittel hiergegen zulässig sein (Art. 15 Abs. 3 RiLi). Eine Ausnahme hiervon gilt z.B. dann, wenn die Entscheidung über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe von einem Berufungsgericht getroffen wird, gegen dessen Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

IV. Umsetzung

Die Europäische PKH-Richtlinie war bis spätestens zum 30. November 2004 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist dies durch Gesetz vom 15.12.2004²⁷, das am 21.12.2004 in Kraft getreten ist, geschehen (vgl. insbesondere §§ 1076 ff. ZPO, § 10 BerHG).

²⁷ BGBl. I, S. 3392 ff.